

Regelungen für die Pfarrgemeinderatswahlen am 20. März 2022

Art. 1 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates

(= §19 der neuen Satzung)

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates legt der amtierende Pfarrgemeinderat für die kommende Wahl fest. Sie beträgt in Pfarrgemeinden
 - a. bis 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 4,
 - b. mit mehr als 5.000 Katholikinnen und Katholiken mindestens 6.Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt diese Aufgabe der entsprechende Seelsorgebereichsrat.
- (2) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat spätestens sechs Monate vor der Neuwahl über die Zahl der zu wählenden Mitglieder gemäß Abs. 1 zu entscheiden.
- (3) Diese Entscheidung bedarf der zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates.
- (4) Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, entscheidet der Hauptausschuss des Diözesanrates. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates ist verpflichtet, dem Vorstand des Diözesanrates mit Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist das Nichtzustandekommen des Beschlusses mitzuteilen.

Art. 2 Bildung eines Gemeinsamen Pfarrgemeinderates

(= §24 der neuen Satzung)

- (1) Benachbarte Pfarrgemeinderäte innerhalb eines Seelsorgebereichs können sich zu einem sogenannten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat zusammenschließen.
- (2) Ein Zusammenschluss kann nur im Rahmen der turnusmäßigen Neuwahl der Pfarrgemeinderäte erfolgen. Der Beschluss muss spätestens neun Monate vor der Wahl getroffen werden.
- (3) Der Gemeinsame Pfarrgemeinderat übernimmt alle Rechte und Pflichten der in ihm aufgegangenen Pfarrgemeinderäte.
- (4) Über den Antrag eines Zusammenschlusses kann nur beschlossen werden, wenn er in der Tagesordnung, die in der Einladung zur Sitzung versandt wurde, explizit aufgeführt wurde.
- (5) Dem Antrag auf Zusammenschluss bedarf in jedem betreffenden Pfarrgemeinderat bei der Abstimmung einer zwei Drittel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates.
- (6) Über die Entscheidung eines Zusammenschlusses ist der Vorstand des Diözesanrates durch die Vorsitzenden der sich zusammenschließenden Pfarrgemeinderäte spätestens eine Woche nach der Abstimmung aller betreffenden Pfarrgemeinderäte schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (7) Bei beschlossenem Zusammenschluss haben die betreffenden Pfarrgemeinderäte in gemeinsamen Sitzungen die notwendigen Entscheidungen für die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl zu treffen.
- (8) Für die gemeinsamen Sitzungen gilt:

- a. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Pfarrgemeinderäte.
 - b. Die Sitzungsleitung obliegt allen Vorsitzenden der betreffenden Pfarrgemeinderäte zusammen.
- (9) Für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat gelten alle Regelungen dieser Satzung sowie der Wahlordnung für Pfarrgemeinderatswahlen in sinngemäßer Anwendung.

Art. 3 Aufhebung bestehender Regelungen

Alle entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg (Abl. 08/2017, S. 289-361) treten hiermit außer Kraft.

Diese „Regelungen für die Pfarrgemeinderatswahlen am 20. März 2022“ treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 28. Januar 2021

+ Ludwig
Erzbischof von Bamberg